

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0007/18</b> öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung
	Kostenstelle (UA)	4071
	Amtsleiter/in	Karmann, Maro
	Telefon	3 05-45 600
	Telefax	3 05-45 609
E-Mail	kinderbetreuung@ingolstadt.de	
Datum	18.12.2017	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Jugendhilfeausschuss	23.01.2018	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	01.02.2018	Vorberatung	
Stadtrat	08.02.2018	Entscheidung	

### **Beratungsgegenstand**

1. Änderung der Gebührensatzung für die Städtischen Kindertageseinrichtungen
2. Änderung der Benutzungssatzung für die Städtischen Kindertageseinrichtungen  
(Referenten: Herr Engert, Herr Müller)

### **Antrag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung der Stadt Ingolstadt werden entsprechend der beiliegenden Vorlagen genehmigt.

gez.

Gabriel Engert  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat



Die für das pädagogische Personal entstehenden Mehrkosten sollen anteilig über Mehreinnahmen im Bereich der Besuchsgebühren finanziert werden.

Ziel ist es, den Kostenanteil (Kostendeckungsgrad) der Elterngebühren an der Finanzierung der Personalkosten stabil zu halten.

Dazu ist eine Erhöhung der Gebühren um durchschnittlich 4,9 % notwendig; damit werden im Haushaltsjahr 2019 Mehreinnahmen in Höhe von ca. 138.000 EUR erzielt, denen rd. 285.000 EUR Mehrkosten für das pädagogische Personal gegenüberstehen (siehe Anlage 3).

Es wird darauf hingewiesen, dass für das letzte Kindergartenjahr die Elterngebühren durch den staatlichen Zuschuss um 1.200.- € pro Jahr reduziert werden und weniger gut verdienende Eltern eine Gebührenübernahme (anteilig, oder auch vollständig) erhalten können.

Mit dieser Preisanpassung liegen die Gebühren für die Städtischen Kindertageseinrichtungen im Vergleich mit den Gebühren der Freien Träger in Ingolstadt z.T. noch deutlich unter deren Niveau (siehe Anlage 4).

#### Vergleich der fünf „Mittleren Großstädte“ (Erlangen, Fürth, Regensburg, Würzburg, Ingolstadt):

Verglichen mit den Vergleichsstädten liegt die Stadt Ingolstadt in Bezug auf die Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen trotz der geplanten Gebührenanpassung jeweils im untersten Bereich und bietet in Bezug auf die Gebührenhöhe jeweils die zweitgünstigsten Gebühren für alle Einrichtungsarten an (siehe Anlage 5).

#### Anpassung der Mindestbuchungszeit im Kindergarten

Durch das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) wird im Kindergarten eine Betreuungszeit von 20 Stunden pro Woche als Mindestbuchungszeit festgelegt.

Ein Unterschreiten dieser grundsätzlichen Vorgabe führt zu erheblichen Verlusten bei den Fördereinnahmen, da geringere Buchungszeiten im Kindergarten nicht förderfähig sind.

Die Änderung der Mindestbetreuungszeit ist deswegen als Anpassung an die gesetzlichen Gegebenheiten erforderlich.

#### Festsetzung von Terminen für eine Änderung der Buchungszeiten

Die bisherige Praxis, dass Eltern im laufenden Kindergartenjahr beliebig die Betreuungszeiten für ihre Kinder ändern konnten hat, bedingt durch die seit mehreren Jahren steigenden Betreuungszahlen, zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand in den Kindertageseinrichtungen und zugleich auch in der Verwaltung geführt.

Durch häufige Veränderungen der Buchungszeiten, welche z.T. monatlich erfolgten, wird auch der Anstellungsschlüssel in den Kitas unmittelbar beeinflusst, so dass eine effiziente Personalplanung in den Einrichtungen zunehmend erschwert wird.

Mit der Neuregelung zur Änderung der Buchungszeiten an zwei vorgegebenen Terminen, jeweils zum 01.09. und zum 01.02. eines Kindergartenjahres, soll den Eltern rechtssicher die Möglichkeit zu Umbuchungen zu bestimmten Terminen gegeben werden und der Aufwand für die Kitas und die Verwaltung kalkulierbar bleiben. Vor allem soll eine bessere Personalplanung ermöglicht werden.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen selbstverständlich weiterhin möglich.

(siehe Anlagen 1 und 2)

## Kostensteigerung bei der Versorgung mit Mittagessen

Im Zuge der Beschäftigung von Küchenkräften erfolgten auch umfangreiche Erhebungen zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Versorgung der betreuten Kinder mit einem warmen Mittagessen.

Dabei wurde festgestellt, dass die durchschnittlichen Kosten für ein Mittagessen bei ca. 4,70 EUR liegen; in diesem Betrag sind die Kosten für den Einkauf beim Essenslieferanten, sowie die Zukäufe für die Frischkost (Obst und Gemüse) und die Personalkosten für die in den Kindertageseinrichtungen eingesetzten Küchenkräfte enthalten.

Für die Ermittlung eines zu 100 % kostendeckenden Preises müssten zu o. g. Betrag noch sämtliche, anteilig für die Mittagsverpflegung anfallenden laufenden Betriebskosten (z. B. Strom, Reinigung), sowie Investitionskosten hinzugerechnet werden.

Die Stadt Ingolstadt hat in den letzten Jahren im Bereich der Mittagsverpflegung die hohen Standards weiter verbessert; dazu gehört neben einem durchgehenden Bio-Anteil von über 60% in allen Städtischen Einrichtungen auch die Beschäftigung von Küchenkräften zur Entlastung des pädagogischen Personals und zur Verbesserung bei der Auf- und Zubereitung der Speisen.

Um weiterhin diese Standards beibehalten zu können und einen angemessenen Kostendeckungsgrad zu erzielen, soll die Gebühr für die Mittagverpflegung ab dem 01.09.2018 von derzeit 3,00 EUR auf 3,25 EUR/Essen angepasst werden.

Durch die Erhöhung der Essengebühr würden bei einer Abnahme von 260.000 Essen im Jahr weitere rd. 65.000 EUR erwirtschaftet, womit das Defizit im Bereich der Mittagsverpflegung verringert werden kann.

Aus Sicht des Amtes für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung stellt die Mittagsverpflegung einen wichtigen pädagogischen Bestandteil dar und kann nicht ausschließlich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen werden. Das weiterhin bestehende Defizit erscheint daher vertretbar.

Die Anpassung der Gebühren (siehe Anlage 1) zum jetzigen Zeitpunkt folgt auch der Empfehlung des Stadtrats, zukünftig die Gebühren in regelmäßigen Abständen von 2-3 Jahren anzupassen, um die Eltern nicht durch „Preissprünge“ unverhältnismäßig hoch zu belasten.

Entsprechend der geltenden Bestimmungen wurden die Elternbeiräte zu den geplanten Gebührenänderungen gehört.

Die Gebühren der Qualifizierten Tagespflege ändern sich entsprechend.

Zu 2. :

Die bisherige Benutzungssatzung wird unter § 5 Abs. 2 geändert.

Die Bezeichnung „Amt für Kinder, Jugend und Familie“ wird durch die korrekte Bezeichnung „Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung“ ersetzt (siehe Anlage 6).